

Amtliche Bekanntmachung 020/2007
Vergabeordnung der Stadt Herzogenrath vom 24.03.2009

§ 1

Geltungsbereich

Diese Vergabeordnung gilt für die Vergabe von Aufträgen durch die Stadt Herzogenrath oder für Leistungen, die mit Haushaltsmitteln der Stadt Herzogenrath finanziert werden. Sie erstreckt sich auf alle Bauleistungen im Sinne der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und für alle Lieferungen und Leistungen im Sinne der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Vorschriften für die Vergabe

Für die Vergabe gelten:

- a) diese Vergabeordnung,
- b) die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB, Teil A bis C),
- c) die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL, Teil A und B),
- d) die besonderen und zusätzlichen Vertragsbedingungen und Vorschriften der Stadt Herzogenrath allgemeiner und technischer Art,
- e) die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Herzogenrath in der jeweils geltenden Fassung,
- f) die jeweils geltenden preisrechtlichen Bestimmungen für öffentliche Aufträge,
- g) die §§ 305 bis 310 des Bürgerlichen Gesetzbuches
- h) die Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB – 4. Teil) vom 15.07.2005 (BGBl. I S. 2114) in der jeweils geltenden Fassung, sofern im Einzelfall die EU-Schwellenwerte ohne Umsatzsteuer erreicht oder überstiegen werden.

§ 3

Beachtung der Vergabevorschriften

Alle Mitarbeiter/innen, die bei der Vergabe von Bauleistungen und von Lieferungen und Leistungen mitwirken, sind verpflichtet, sich mit den Bestimmungen gemäß § 2 dieser Vergabeordnung vertraut zu machen und danach zu handeln. Von der Stadt Herzogenrath beauftragte Architekten, Ingenieure und sonstige bei der Durchführung von Vergaben Beteiligte sind auf deren Einhaltung zu verpflichten.

§ 4

Grundsätze für die Vergabe

Bei der Vergabe von Bauleistungen und von Lieferungen und Leistungen für die Stadt Herzogenrath sind besonders folgende Grundsätze zu beachten:

- a) die Interessen der Stadt Herzogenrath müssen gewahrt sein,
- b) das Prinzip der Wirtschaftlichkeit ist zu beachten,
- c) Aufträge dürfen nicht zu dem Zweck geteilt werden, festgelegte Wertgrenzen zu umgehen. Mehrere Aufträge gleicher Art sind möglichst zusammenzufassen,
- d) bei wiederkehrenden Leistungen ist die Gesamtauftragssumme maßgebend, die im laufenden Haushaltsjahr erreicht werden wird,
- e) Aufträge dürfen nur schriftlich erteilt werden. Muss ein Auftrag ausnahmsweise zunächst mündlich erteilt werden, so ist er unverzüglich schriftlich zu bestätigen,
- f) die Belange des Umweltschutzes sind bereits bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen und bei der Vergabe der Lieferungen und Leistungen zu beachten,
- g) bei allen aufgeführten Wertgrenzen handelt es sich um Nettobeträge ohne Umsatzsteuer,
- h) Vergaben sind transparent und diskriminierungsfrei zu gestalten, um für einen fairen und lautereren Wettbewerb zu sorgen,
- i) Einzelne Vergabeentscheidungen sind fortlaufend und zeitnah zu dokumentieren und zu begründen,
- j) Kleinere und mittlere Unternehmen sind angemessen zu berücksichtigen. Dies soll durch eine ausreichende Streuung und Aufteilung der Leistung in möglichst viele Lose (Teillöse) ermöglicht werden, soweit dies nach Art und Umfang zweckmäßig ist. Bauleistungen sind grundsätzlich nach Fachgebieten oder Gewerbezweigen getrennt zu vergeben (Fachlose).

§ 5

Arten der Vergabe

Es gelten die Bestimmungen der VOB bzw. VOL, Teil A, § 3.

§ 6

Öffentliche Ausschreibung

- (1) Alle Aufträge mit einem voraussichtlichen Wert von mehr als 100.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) sind vorbehaltlich der Regelungen des § 7 öffentlich auszuschreiben.
- (2) Öffentliche Ausschreibungen sind durch Hinweise in den Ausgaben der "Aachener Zeitung" und der "Aachener Nachrichten" anzuzeigen. Die Veröffentlichung der zu erbringenden Leistungen erfolgt im Submissionsanzeiger, im Subreport und ggf. im Bundesausschreibungsblatt.
- (3) Die Bekanntmachung von Vergaben nach VOB, VOL, VOF, die unter die EG-Richtlinien fallen, erfolgt neben der Bekanntmachung gem. (2) im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft.

§ 7

Beschränkte Ausschreibung

Die Durchführung einer beschränkten Ausschreibung ohne weitere Einzelbegründung bei der Vergabe von Leistungen ist bis zu einem Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) von höchstens

- 300.000 EUR für Vergaben nach VOB/A
- 100.000 EUR für Lieferungen und Leistungen nach VOL

zulässig.

Es sind mindestens 5 Firmen zur Angebotsabgabe aufzufordern, bei Spezialgewerken mindestens 3 Firmen, sofern nicht besondere Auflagen gegeben sind (z. B. bei der Gewährung von staatlichen Zuweisungen).

Die Möglichkeit einer beschränkten Ausschreibung oder einer freihändigen Vergabe oberhalb dieser Wertgrenzen bleibt bei entsprechender Begründung im Einzelfall unberührt.

§ 8

Freihändige Vergabe

- (1) Alle Aufträge mit einem voraussichtlichen Wert bis 50.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) können in der Regel freihändig vergeben werden. Freihändige Vergaben über 10.000 EUR sind zu begründen und bedürfen der Zustimmung der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (2)
 - a) Bei freihändigen Vergaben bis zu 5.000 EUR ist durch Preisvergleiche bzw. andere geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die für die Stadt wirtschaftlichste Lösung gefunden wird.
 - b) Bei einer freihändigen Vergabe von Aufträgen über 5.000 EUR bis zu 50.000 EUR sind mindestens 5 Vergleichsangebote einzuholen, bei Spezialgewerken mindestens 3 Vergleichsangebote. Diese Vergleichsangebote können im Ausnahmefall auch telefonisch eingeholt werden. Die Angebotshöhe ist aktenkundig zu machen.
 - c) Liegt der Wert der Bauleistung (VOB) bis zu 500 EUR, kann von einem Preisvergleich abgesehen werden.
 - d) Bei Leistungen (VOL) über 100 EUR ist ein Preisvergleich durchzuführen und aktenkundig zu machen. Bei Leistungen (VOL) bis zu 100 EUR kann davon abgesehen werden.

§ 9

Sonstiges

- (1) Alle Aufträge im Werte von mehr als 5.000 EUR sind nach Ausfertigung der Auftragsschreiben, aber vor Abgang, der örtlichen Rechnungsprüfung (RPA) mit allen Unterlagen zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Von den Bestimmungen der §§ 6, 7 und 8 kann nur abgewichen werden, wenn die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen. Die Begründung hierzu ist aktenkundig zu machen. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister in Verbindung mit der örtlichen Rechnungsprüfung.

§ 10

Aufhebung einer Ausschreibung

Über die Aufhebung einer Ausschreibung mit einer Auftragssumme ab 25.000 EUR entscheidet grundsätzlich der zuständige Ausschuss. In besonders dringenden Fällen kann eine Eilentscheidung auf der Grundlage der maßgeblichen Bestimmungen der GO NRW herbeigeführt werden.

§ 11

Aufstellung der Ausschreibungsunterlagen

Die Ausschreibungsunterlagen sind nach den Bestimmungen der Verdingungsordnung aufzustellen. Dabei - und auch später bei Vertragsabschluss - ist darauf hinzuweisen, dass die Allgemeinen Bedingungen, Teil B der VOB/VOL, die Allgemeinen Vertragsbedingungen sowie die Zusätzlichen Besonderen Vertragsbedingungen der Stadt Bestandteile des Vertrages werden.

§ 12

Verfahren bei Submissionen

- (1) Die Fach-/Bereiche haben die Submissionstermine rechtzeitig der örtlichen Rechnungsprüfung unter Beifügung der Ausschreibungsunterlagen mitzuteilen. Die Submissionstermine sind soweit wie möglich zusammenzufassen. Nur in Ausnahmefällen sollten an mehr als einem Wochentag Submissionen durchgeführt werden.
- (2) An der Submission nimmt die örtliche Rechnungsprüfung teil, der die eingereichten Angebotsunterlagen an Ort und Stelle übergeben werden. Die Angebotsunterlagen werden dann durch die örtliche Rechnungsprüfung rechnerisch überprüft und den zuständigen Fach-/Bereichen übergeben.

§ 13

Vergabevorschlag

Vergabevorschläge mit einer Auftragssumme ab 25.000 EUR müssen nach sachlicher, fachlicher und rechnerischer Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung vorgelegt werden. Die Vorlage hat so rechtzeitig vor der Sitzung des für die Vergabe zuständigen Ausschusses zu erfolgen, dass die örtliche Rechnungsprüfung Gelegenheit hat, eine genaue Prüfung vorzunehmen und seine Stellungnahme abzugeben.

§ 14

Vergabe von Aufträgen an Architekten, Gutachter, Sachverständige und Sonderfachleute

Über Aufträge der vorgenannten Art entscheidet grundsätzlich der nach der Hauptsatzung/Zuständigkeitsordnung maßgebliche Fachausschuss. Der Bürgermeister wird ermächtigt, Ingenieurleistungen bis zum Höchstbetrag von 25.000 EUR zu vergeben.

§ 15

Zahlungen

- (1) Zahlungen erfolgen grundsätzlich nach den Bestimmungen der VOB bzw. VOL.
- (2) Sind Skontovergünstigungen auf der Grundlage der VOB vereinbart bzw. bei der Wertung der Angebote berücksichtigt oder sind solche Abzüge aufgrund der Zahlungsbedingungen möglich, ist die Rechnung umgehend anzuweisen.
- (3) Sicherheitsleistungen werden auf der Grundlage der VOB bzw. VOL, Teile A + B gefordert, sofern die Auftrags- bzw. Schlussrechnungssumme 10.000 EUR übersteigt.
- (4) Vorauszahlungen für Lieferungen/Leistungen sind nur zulässig, wenn ein Sicherungsübereignungsvertrag rechtswirksam abgeschlossen oder eine Bürgschaft gemäß den Bestimmungen in der VOB bzw. VOL, Teil A + B, hinterlegt wird.
- (5) Bei Projekten mit externen Fachingenieurbüros bescheinigen diese die sachliche, fachtechnische und rechnerische Richtigkeit. Die zuständige Organisationseinheit wird dadurch von ihrer Verantwortung nicht entbunden.

§ 16

Überschreitung der Auftragssumme

Auftragsüberschreitungen sind, durchlaufend bei der örtlichen Rechnungsprüfung dem zuständigen Ausschuss zur Zustimmung vorzulegen, wenn bei einer Auftragssumme bis zu 100.000 EUR die Überschreitung mehr als 5.000 EUR oder wenn bei einer Auftragssumme ab 100.000 EUR die Überschreitung mehr als 5 % der Auftragssumme beträgt. Sind solche Überschreitungen schon bei der Abwicklung der

Maßnahme zu erkennen, ist der zuständige Ausschuss sofort zu informieren.

§ 17

Veröffentlichungspflichten

Vergabeentscheidungen mit einem Auftragswert (netto) bei Bauaufträgen von größer 150.000 EUR sowie bei allen übrigen abgeschlossenen Verträgen größer 50.000 EUR sind, soweit keine Sicherheitsinteressen tangiert werden, auf der Internetseite www.vergabe.nrw.de allgemein zugänglich zu machen.

Hierbei sind folgende Informationen anzugeben:

- Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und Emailadresse des Auftraggebers
- Gewählte Verfahrensart
- Auftragsgegenstand
- Name und Sitz des beauftragten Unternehmens

§ 18

Diese Vergabeordnung tritt am 25.03.2009 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.12.2010 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergabeordnung vom 20.06.2006 außer Kraft.

BEKANTMACHUNGSANORDNUNG

Die Vergabeordnung der Stadt Herzogenrath vom 24.03.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, 24.03.2009

(Christoph von den Driesch)

Bürgermeister